



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen

Erstellt von:
Arnd Pauker

Datum:
26.04.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	03.05.2022		beschließend
Bau- und Umweltausschuss	04.05.2022		vorberatend
Finanzausschuss	05.05.2022		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	16.05.2022		beschließend

Sach- und Rechtslage:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun hat in der Sitzung am 07. Dezember 2020 die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen (WStrBS) beschlossen.

Im § 4 der WStrBS wurde der gesetzliche vorgeschriebene Mindestanteil der Stadt festgelegt.

In der Festlegung des Gemeindeanteils hat sich jedoch widerzuspiegeln, dass Straßen mit unterschiedlichen Verkehrsbedeutungen unterschiedlich hohe Inanspruchnahmen durch die Allgemeinheit auf der einen und die Anlieger auf der anderen Seite erwarten lassen und dass zum Weiteren von diesen Gruppen die unterschiedlichen Teileinrichtungen in unterschiedlich hohem Maße in Anspruch genommen werden. Diesen Unterschieden ist durch eine entsprechend differenzierte Staffelung Rechnung zu tragen.

Besonders ist bei der Festlegung der Gemeinde- bzw. der Anliegeranteilsätze in der Straßenausbaubeitragssatzung darauf zu achten, dass das gesamte System dieser Festlegung auf die Unterschiede in der Verkehrsbedeutung der einzelnen Straßen abstellt und in sich schlüssig ist. Maßgeblich für die Überlegungen der Kommune im Rahmen der Ermessensausübung muss sein, in welchem Anteilsverhältnis nach Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten die jeweilige Straße voraussichtlich durch sie erschlossenen Grundstücken ausgelösten Ziel- und Quellverkehr einerseits und den sonstigen Verkehr andererseits in Anspruch genommen wird.

Daher ist die Kommune im Straßenausbaubeitragrecht durch das Vorteilsprinzip verpflichtet, die Höhe des Gemeindeanteils und des Anteils der Anlieger nach der Straßenart, (Anliegerstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Haupterschließungsstraßen) zu differenzieren.

Nach § 11 a Abs. 4 Hessisches Kommunales Abgabengesetz (KAG) hat bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenbeitrages ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz zu bleiben. Der Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen und muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldern zuzurechnen ist.

Um für jedes Abrechnungsgebiet den Gemeindeanteil bestimmen zu können, ist es zunächst erforderlich, individuell für jede Verkehrsanlage festzulegen, ob diese dem Anliegerverkehr, dem innerörtlichen oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient. Gegebenenfalls ergibt sich noch eine unterschiedliche Festlegung der jeweiligen Teileinrichtung.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist vor allem die Funktion der betreffenden Verkehrsanlage in dem Gesamtnetz zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über die Verkehrsfunktion der Anlage setzt nach Rechtsprechung (6 A 11385/05.OVG; 6 A 10468/07. OVG) weder eine Verkehrszählung noch die Ermittlung der Verkehrsfunktion der Anlage durch einen Sachverständigen voraus.

Danach ist es erforderlich, für jedes Abrechnungsgebiet das Verhältnis vom Durchgangsverkehr (überörtlich und innerörtlicher) zum reinen Anliegerverkehr entsprechend zu gewichten.

Die dem Ansatz gleicher Anliegeranteile zu Grund liegende Annahme, dass beispielsweise der Fußgängerverkehr in den übergeordneten Durchgangsverkehrsstraßen in gleichem Maße von Anliegern ausgeht wie der Fahrzeugverkehr, ist jedoch unzutreffend.

Fußgängerverkehr findet im Allgemeinen nur im Anlieger- und im innerörtlichen Durchgangsverkehr statt.

Bei der Bemessung der Gemeindeanteile der Verkehrsanlagen in den einzelnen Abrechnungsgebieten wurden folgende Sätze zugrunde gelegt:

- a) die Anliegerstraßen mit 25 % Gemeindeanteil,
- b) Haupterschließungsstraßen (Straßen mit starkem innerörtlichem Verkehr) mit 50 % Gemeindeanteil,
- c) nach aktueller Rechtsauffassung des HSGB entfallen alle Verkehrsflächen der übergeordneten Straßen (Landes- und Bundesstraßen) die sich nicht in kommunaler Baulast befinden,
- d) die Gehwege und Nebenanlagen bei überörtlichen Durchgangsverkehrsstraßen mit 50 % Gemeindeanteil.

Diese Festsetzung entspricht der Festlegung des § 11 der Mustersatzung über einmalige Straßenbeiträge.

Entsprechend den Vorgaben wurden die Einzelflächen der Straßen und Verkehrsanlagen ermittelt und zugeordnet.

Die Festlegung eines einheitlichen Gemeindeanteils erfolgt aufgrund einer Gesamtbetrachtung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung.

Also nach dem insgesamt innerhalb der öffentlichen Einrichtung bestehenden Verhältnis von Anlieger und Durchgangsverkehr.

Die Aufteilung und Zuordnung der Straßenflächen ergeben den gemeinsamen prozentualen Anteil des entsprechenden Abrechnungsgebietes, den die Gemeinde bei den Kosten des Straßenausbaus zu übernehmen hat.

Damit die Beiträge ab dem Jahr 2023 erhoben werden können, ist eine formelle Beschlussfassung über diese Satzung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen.

Anlage(n):

1. 1. Änderungssatzung_Leun